

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Göppingen
zur Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums für
die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an
Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland im Landkreis
Göppingen vom 22.10.2022

Als zuständige Behörde nach § 29 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 4 und Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) erlässt das Landratsamt Göppingen - Landwirtschaftsamt - auf der Grundlage von § 6 Absatz 10 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 folgende

I. Allgemeinverfügung

Der Verbotszeitraum für die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff **auf Grünland und Dauergrünland** gemäß § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV wird für den gesamten Landkreis Göppingen **um zwei Wochen auf den 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023 verschoben**.

Von dieser Sperrfristverschiebung ausgenommen sind Flächen innerhalb von Problemgebieten in Wasserschutzgebieten. Dies betrifft folgende Gebiete im Landkreis Göppingen:

Name Wasserschutzgebiet:	Kreis-Nr.:	WSG-Nr.	Nitratklasse	Bezeichnung
WSG Sickergalerie Eislingen ZV Eislingen WV	117	008	II	Problemgebiet
Gingen „Obere Schorteile“	117	010	II	Problemgebiet

WSG Sickergalerie Eybach ZW WV Ostalb	117	022	II	Problemgebiet
Magental ZV Ostalb	117	029	II	Problemgebiet
Krähensteigquelle Bad Ditzenbach-Gosbach	117	114	II	Problemgebiet
Geislingen-Eybach Felsen- und Helenenquelle	117	117	II	Problemgebiet

Die Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huf- und Klautieren oder Komposte, die jeweils in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Trotz der Verschiebung des Verbotszeitraums um zwei Wochen ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2022 bis 14.11.2022 auf Grünland in der Summe insgesamt maximal 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.
2. Eine Herstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngedarfs möglich. D. h. eine eventuelle Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngedarfermittlung festgestellte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.
3. Der Boden darf bei der Ausbringung nicht wassergesättigt, überschwemmt, schneebedeckt oder gefroren sein.
4. Zu Gewässern ist ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.

5. Im Übrigen bleiben die Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere die Düngeverordnung, die wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO - unberührt und sind zu beachten.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes Göppingen <https://www.landkreis-goeppingen.de/start/Landratsamt/Landwirtschaftsamt.html> veröffentlicht und kann einschließlich ihrer Begründung beim Landratsamt Göppingen, Landwirtschaftsamt, Pappelallee10, 73037 Göppingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Göppingen Widerspruch erhoben werden.

gez. Jochen Heinz,
Erster Landesbeamter